

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 015 796

MINISTERIUM
DES INNEREN
BERLIN

Gemeinsame Verordnungsnummer

B 3/1 - 3/83

83. Ausf. 3 Blatt

BEZUG
des Ministers des Innern
Nr. 3/83

15. Januar 1983

Berlin

Inhalt: Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen der NVA und den Organen des MfI

Zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern wurde zur Organisation des Zusammenwirkens zwischen den Grenztruppen der NVA mit den Organen des Ministeriums des Innern vereinbart:

1. Das Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen der NVA und den Organen des MfI ist unter Führung der Kommandeure der Grenztruppen der NVA mit folgendem Ziel zu organisieren:
 - (1) der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze der DDR;
 - (2) der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Sperrgebiet an der Staatsgrenze zu Westdeutschland, in der Grenzzone an der See- und an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und der CSSR.
2. (1) Die Hauptaufgabe der Grenztruppen der NVA besteht in der zuverlässigen militärischen Sicherung der Staatsgrenze der DDR zu Westdeutschland und der See- und an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur CSSR.
- (2) Die bewaffneten Organe des MfI sind für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Sperrgebiet an der Staatsgrenze zu Westdeutschland, in der Grenzzone an der See- und an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur CSSR verantwortlich.
3. Entsprechend den für die Grenztruppen der NVA und für die Organe des MfI festgelegten Aufgaben ist das Zusammenwirken auf folgenden Ebenen zu organisieren:

- (1)
- | | | |
|------------------------|-----|--|
| 3. Grenzbrigade | mit | BDVP Schwerin |
| 5. Grenzbrigade | mit | BDVP Magdeburg |
| 7. Grenzbrigade | mit | BDVP Magdeburg |
| 9. Grenzbrigade | mit | BDVP Erfurt |
| 11. Grenzbrigade | mit | BDVP Suhl |
| 13. Grenzbrigade | mit | BDVP Gera
BDVP Karl-Marx-Stadt
BDVP Suhl |
| 6. Grenzbrigade | mit | BDVP Rostock
BDVP Neubrandenburg |
| sst. Grenzregiment 18 | | BDVP Neubrandenburg
BDVP Frankfurt/Oder
BDVP Cottbus
BDVP Dresden |
| sst. Grenzbataillon 19 | | BDVP Dresden
BDVP Karl-Marx-Stadt |

(2) Grenzregimenter der 3., 5., 7., 9., 11. und 13. Grenzbrigade, Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade, Grenzkompanien sst. Grenzregiment 18 und sst. Grenzbataillon 19 mit den örtlich zuständigen VPKA;

(3) Grenzbataillone der 3., 5., 7., 9., 11., 13. und die Grenzkompanien der 6. Grenzbrigade mit den örtlich zuständigen ABV der DVP.

(4) Die konkreten Festlegungen für die nachgeordneten Truppenteile und Einheiten sind durch die Kommandeure der Grenzbrigaden bzw. sst. Grenztruppenteile im Einverständnis mit den Chefs der BDVP zu treffen und durch den Chef der Grenztruppen bzw. den Chef der Volksmarine zu bestätigen.

Die Kommandeure der Grenztruppen und die Chefs (Leiter) der Organe des MDI sind nicht befugt, sich gegenseitig Weisungen zu erteilen, oder solche von anderen Organen entgegenzunehmen.

Zur Durchsetzung dieser Vereinbarung über das Zusammenwirken der bewaffneten Organe des MDI mit den Grenztruppen der NVA

B E F E H L E I C H :

1. Die Chefs der BDVP und Leiter der VPKA haben in Übereinstimmung mit den jeweils zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen regelmäßig Beratungen durchzuführen. Dabei sind die Lage im Grenzgebiet, insbesondere die Handlungen des Gegners zu beurteilen und die Schwerpunkte für die weitere Arbeit zu präzisieren.

Auf der Basis der VV - Grenzbrigade sind diese Beratungen in der Regel dreimal im 3 Monaten, auf den folgenden Tagen einmal im Jahre durchzuführen. Sie sind im Wesentlichen durch die Leiter der Dienststellen der bewaffneten Organe des DDR und die Kommandeure der Grenztruppen einzuberufen.

Die erste Beratung wird durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen vorbereitet und durchgeführt.

Bei Notwendigkeit bzw. bei Eintreten einer besonderen Lage, sind nach Möglichkeit weitere Beratungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

Zu den Beratungen sind verantwortliche Mitarbeiter der Bezirksleitung bzw. Bezirksleitung der SED und der Dienststellen des NfS einzuladen. Zu bestimmen, die örtlichen Organe betreffenden Fragen, können die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke (Kreise) für Inneres hinzugezogen werden.

2. Die gegenseitige Information der zusammenwirkenden Organe hat besonders zu erfolgen bei:

- (1) Einleitung von Ermittlungsverfahren, Fahndungen, Festnahmen oder Haftentlassungen von Bewohnern des Sperrgebietes an der Staatsgrenze zu Westdeutschland und der Grenzzone der Seegrenze;
- (2) Katastrophen und Notständen, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Sperrgebiet an der Staatsgrenze zu Westdeutschland oder in der Grenzzone und in den Binnen- gewässern an der Seegrenze bzw. in den Territorialgewässern erfordern;
- (3) Diversion, Sabotage u. a. Schädlingstätigkeit sowie über besondere Stimmungen unter der Grenzbevölkerung;
- (4) Vorkommnissen an der Staatsgrenze, die Auswirkungen auf die Sicherheit im Innern der DDR nach sich ziehen können;
- (5) Eintreten einer besonderen Lage im Grenzkreis bzw. -bezirk, die Auswirkungen auf die Sicherheit an der Staatsgrenze haben kann;
- (6) Durchführung von Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten im Gebiet, das an den 500-m-Schutzstreifen bzw. an die Staatsgrenze grenzt;
- (7) Schäden bzw. Veränderungen an der Markierung bzw. Kennzeichnung der Staatsgrenze.

3. Die Aufgaben und Maßnahmen, die für die Dienststellen und Einheiten der bewaffneten Organe des DDR und der Grenztruppen zur gemeinsamen Erfüllung notwendig werden, sind in einem Plan des Zusammenwirkens nach Ort, Zeit und Verantwortlichkeit ihrer Durchführung festzulegen. Dieser Plan ist durch die Leiter der Dienststellen der bewaffneten Organe gemein-

sam mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen auf der jeweiligen Ebene unverzüglich zu erarbeiten und zu unterzeichnen. Der Plan ist von dem unmittelbaren Vorgesetzten beider Organe zu bestätigen.

Entsprechend der jeweiligen Lage ist dieser Plan in beiderseitigen Einverständnis zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Der Plan des Zusammenwirkens auf der Ebene der BVP ist bis zum 15. 02. 1963 nebst dem Stellvertreter für die bewaffneten Organe zur Bestätigung vorzulegen.

4. Bei der Organisation des Zusammenwirkens ist insbesondere die Klärung folgender Fragen herbeizuführen und im Plan aufzunehmen:

- (1) Kontrolle des Verkehrs an den Zugängen in die 5-km-Sperrzone auf den Straßen, Schienen- und Wasserwegen sowie über den Aufenthalt von Personen im Sperrgebiet bzw. im Gebiet an der Staatsgrenze durch die Organe des MfI entsprechend den Vorschlägen der Kommandeure der Grenztruppen;
- (2) Durchführung von Fahndungsmaßnahmen durch die Organe des MfI in der Tiefe der Grenzkreise bzw. Grenzbezirke zur Festnahme durchgebrochener Grenzverletzer bzw. zur Verhinderung von Grenzverletzungen;
- (3) Unterstützung der Grenztruppen durch die Organe des MfI bei der Durchführung von Truppensuchen;
- (4) Unterstützung der Grenztruppen bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs, der außerhalb der ständigen Grenzübergangsstellen, besonders an der Grenze zur Volksrepublik Polen und zur CSSR auf der Grundlage staatlicher Abkommen bzw. Vereinbarungen erfolgt;
- (5) Einbeziehung der Organe des MfI in die Kontrolle über den Aufenthalt von Personen in unmittelbarer Grenznähe und in die Kennzeichnung und Markierung der Staatsgrenze, besonders zur Volksrepublik Polen und zur CSSR;
- (6) Unterstützung der Grenztruppen bei der Kontrolle des Verkehrs und Aufenthalts von Sportbooten und anderen Wasserfahrzeugen in den Territorialgewässern außerhalb der ständigen KPF;
- (7) Ordnung der Übergabe der von den Grenztruppen festgenommenen Personen bzw. der durch die Grenztruppen aufgebrauchten Schiffe und Boote an die Organe des MfI.

5. Die Art und Methode der Durchführung polizeilicher Maßnahmen im 500-m-Schutzstreifen durch die bewaffneten Organe des MfI muß den Forderungen, die sich aus der Grenzsicherung ergeben, entsprechen.

Die Durchführung von Veranstaltungen, Jagden und anderen Maßnahmen sowie die Verlegung der Polizeistunde im Sperrgebiet an der Staatsgrenze West und in der Grenzzone an der

Seegrenze sind in jedem Falle entsprechend ihrer Bedeutung zwischen den Organen des NfI und den Kommandeuren der Grenztruppen abzustimmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet:

- (1) Im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westdeutschland und in der Grenzzone der Seegrenze der nächsthöhere Kommandeur der Grenztruppen nach Rücksprache mit den zuständigen Leiter der Dienststelle des NfI. Die Entscheidung des Chefs der Grenztruppen bzw. des Chefs der Vollmarine ist endgültig;
 - (2) im übrigen Grenzgebiet der Chef der EDVP.
6. Maßnahmen und Aufgaben im Interesse der militärischen Sicherung und zur Unterstützung der Grenztruppen an der Staatsgrenze zur Zerschlagung von Provokationen sind durch die bewaffneten Organe des NfI vorrangig zu erfüllen.
 7. Der Einsatz der Boote der Häfenpolizei bzw. der Wasserschutzpolizei ist mit dem Einsatz der Sicherungsboote der Grenztruppen im Interesse der Gewährleistung der Grenzsicherung zu koordinieren.
Beobachtungsergebnisse und Feststellungen sind gegenseitig auszutauschen.
 8. Bei Eintreten einer besonderen Lage sind auf der Ebene VPEA bzw. EDVP im Einverständnis mit dem Kommandeur der Grenztruppen Verbindungsoffiziere auszutauschen.
 9. Zur Gewährleistung der nachrichtennmäßigen Sicherstellung des Zusammenwirkens hat mein Stellvertreter für die bewaffneten Organe in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung die notwendigen Anordnungen zu erlassen.
 10. Meine Dienstweisung Nr. 7/58 und mein Befehl Nr. 42/59 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Minister des Innern

geb. H a r t e r

F. d. R.

H. Frank
(Frank)
Oberst

außer Kraft d. Befehl 6/65

301/65

Büro der Leitung

Berlin, den 18. 1. 1963

BSTU
0006

5 V 5 B 3/1 - 3/63

V e r t e i l e r

=====

Betr.: Befehl des Ministers des Innern Nr. 5/63

" Über das Zusammenwirken der Kräfte des MdI
und der Grenztruppen "

Genosse Minister ✓	1.	Exemplar	72. ✓
Gen. General Walter ✓	2.	Exemplar	73. ✓
Gen. General Wolf ✓	3.	Exemplar	74. ✓
Gen. General Beater ✓	4.	Exemplar	75. 18.9.64
Hauptabteilung I ✓	5.-6.	Exemplar	76.+77.
Hauptabteilung II ✓	7.	Exemplar	78. ✓
Hauptabteilung III ✓	8.	Exemplar	79. ✓
Hauptabteilung V ✓	9.	Exemplar	11. ✓
Hauptabteilung VII ✓	10.-11.	Exemplar	9.+10. ✓
Hauptabteilung VIII ✓	12.	Exemplar	✓
Hauptabteilung IX ✓	13.	Exemplar	✓
Abteilung X ✓	14.	Exemplar	✓
Abteilung XI ✓	15.	Exemplar	✓
Abteilung XXI ✓	16.	Exemplar	✓
Hauptabteilung XIII ✓	17.	Exemplar	✓
O T S ✓	18.	Exemplar	✓ 18. ✓
Hauptabteilung PS ✓	19.	Exemplar	
Hauptabteilung KSch ✓	20.	Exemplar	✓
Gen. Oberst Scholz ✓	21.	Exemplar	✓
Büro der Leitung ✓	22.	Exemplar	✓
Anleitung u. Kontr. ✓	23.	Exemplar	
APF ✓	24.-38.	Exemplar	✓ v. Pph. 36+37, 25r, 33. v. JfO. zuber
HV - A - Abt. I ✓	39.	Exemplar	
" Abt. II ✓	40.	Exemplar	
" Abt. III ✓	41.	Exemplar	
" Abt. IV ✓	42.	Exemplar	
" Abt. V ✓	43.	Exemplar	
" Abt. VI ✓	44.	Exemplar	

60

Rostock ✓	45.-46.	Exemplar ✓	
Schwerin ✓	47.-48.	Exemplar ✓	
Neubrandenb. ✓	49.	Exemplar ✓	
Frankfurt ✓	50.	Exemplar ✓	
Potsdam ✓	51.-52.	Exemplar ✓	
Magdeburg ✓	53.-54.	Exemplar ✓	
Halle ✓	55.	Exemplar ✓	
Cottbus ✓	56.-57.	Exemplar ✓	
Dresden ✓	58.-59.	Exemplar ✓	
Leipzig ✓	60.	Exemplar ✓	
Karl-Marx-St. ✓	61.-62.	Exemplar ✓	
Gera ✓	63.-64.	Exemplar ✓	
Erfurt ✓	65.-66.	Exemplar ✓	
Suhl ✓	67.-68.	Exemplar ✓	
Groß-Berlin ✓	69.-70.	Exemplar ✓	
" W " ✓	71.	Exemplar ✓	
Dokumenten	72.-76.	Exemplar	80.-84, 78 83.+84. Anbin

Verteiler wurde festgelegt durch den Gen. Major Ludwig.